



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
13. März 2012

Sechshundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 69 b)

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/66/462/Add.2)]

66/153. Förderung der ausgewogenen geografischen Verteilung in der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

erneut erklärend, wie wichtig das Ziel der universellen Ratifikation der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen ist,

es begrüßend, dass die Anzahl der Ratifikationen der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen erheblich zugenommen hat, was besonders zu ihrer Universalität beigetragen hat,

erneut erklärend, wie wichtig die wirksame Aufgabenwahrnehmung der gemäß den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen geschaffenen Vertragsorgane für die volle und wirksame Anwendung dieser Übereinkünfte ist,

darin erinnernd, dass die Generalversammlung sowie die frühere Menschenrechtskommission in Bezug auf die Wahl der Mitglieder der Menschenrechtsvertragsorgane anerkannten, wie wichtig es ist, der ausgewogenen geografischen Verteilung der Mitglieder, der ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern und der Vertretung der hauptsächlichsten Rechtssysteme Rechnung zu tragen und darauf zu achten, dass die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und dass es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen sowie anerkannter Unparteilichkeit und Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt,

in Bekräftigung der Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und verschiedener historischer, kultureller und religiöser Traditionen sowie unterschiedlicher Politik-, Wirtschafts- und Rechtssysteme,

in Anbetracht dessen, dass die Vereinten Nationen für die Mehrsprachigkeit als ein Mittel zur Förderung, zum Schutz und zur Erhaltung der Vielfalt der Sprachen und Kulturen auf der ganzen Welt eintreten und dass eine echte Mehrsprachigkeit die Einheit in der Vielfalt und die internationale Verständigung fördert,

darin erinnernd, dass die Generalversammlung sowie die frühere Menschenrechtskommission den Vertragsstaaten der Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen nahelegten, einzeln und auf Tagungen der Vertragsstaaten zu prüfen, wie unter anderem der



Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Vertragsorgane besser verwirklicht werden kann,

besorgt über das regionale Ungleichgewicht bei der gegenwärtigen Zusammensetzung einiger Menschenrechtsvertragsorgane,

erneut erklärend, wie wichtig vermehrte Bemühungen zur Behebung dieses Ungleichgewichts sind,

insbesondere feststellend, dass der Status quo sich tendenziell besonders nachteilig auf die Wahl von Sachverständigen aus einigen Regionalgruppen auswirkt, insbesondere aus der afrikanischen, asiatischen, lateinamerikanischen und karibischen sowie der osteuropäischen Gruppe,

überzeugt, dass das Ziel der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane durchaus vereinbar mit der Notwendigkeit ist, die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern und die Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme in diesen Organen sowie das hohe sittliche Ansehen und die anerkannte Unparteilichkeit und Sachkenntnis ihrer Mitglieder auf dem Gebiet der Menschenrechte zu gewährleisten, und im Einklang mit dieser Notwendigkeit voll verwirklicht und erreicht werden kann,

1. *erklärt erneut*, dass die Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen bei der Benennung von Mitgliedern der Menschenrechtsvertragsorgane zu beachten haben, dass diese Ausschüsse sich aus Personen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammensetzen müssen, wobei die Nützlichkeit der Mitwirkung von Personen mit juristischer Erfahrung sowie die gleiche Vertretung von Frauen und Männern in Betracht zu ziehen ist, und dass die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft tätig sein müssen, und erklärt außerdem erneut, dass bei den Wahlen zu den Menschenrechtsvertragsorganen der ausgewogenen geografischen Verteilung der Mitglieder und der Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichlichen Rechtssysteme Rechnung zu tragen ist;

2. *legt* den Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen *nahe*, konkrete Maßnahmen zu prüfen und zu beschließen, unter anderem die Festlegung von Quoten für die Verteilung nach geografischen Regionen bei der Wahl der Mitglieder der Vertragsorgane, wodurch sichergestellt werden könnte, dass das überaus wichtige Ziel der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung dieser Menschenrechtsorgane erreicht wird;

3. *fordert* die Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen, einschließlich der Vorstandsmitglieder, *nachdrücklich auf*, diese Angelegenheit in die Tagesordnung jeder Tagung und/oder Konferenz der Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte aufzunehmen, um eine Aussprache über Mittel und Wege zur Gewährleistung einer ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane auf der Grundlage der früheren Empfehlungen der Menschenrechtskommission und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der Bestimmungen dieser Resolution einzuleiten;

4. *empfiehlt*, dass bei der Prüfung der Möglichkeit, für die Wahl der Mitglieder jedes Vertragsorgans Quoten nach Regionen festzulegen, flexible Verfahren eingeführt werden, die die folgenden Kriterien umfassen:

a) jede der von der Generalversammlung festgelegten fünf Regionalgruppen muss in jedem Vertragsorgan über einen Mitgliederanteil verfügen, der dem Anteil der jeweiligen Regionalgruppe an der Gesamtzahl der Vertragsstaaten der zugrundeliegenden Übereinkunft entspricht;

b) regelmäßige Revisionen müssen vorgesehen werden, die den anteilmäßigen Veränderungen bei der geografischen Verteilung der Vertragsstaaten Rechnung tragen;

c) es sollten automatische regelmäßige Revisionen erwogen werden, damit der Wortlaut der Übereinkunft nicht geändert werden muss, wenn die Quoten geändert werden;

5. *betont*, dass der zur Verwirklichung des Ziels der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane erforderliche Prozess dazu beitragen kann, das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie wichtig die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern und die Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme sind und wie wichtig der Grundsatz ist, dass die Mitglieder der Vertragsorgane in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und dass es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Unparteilichkeit und Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt;

6. *ersucht* die Vorsitzenden der Menschenrechtsvertragsorgane, auf ihrer nächsten Tagung den Inhalt dieser Resolution zu prüfen und über die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte konkrete Empfehlungen zur Erreichung des Ziels der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane sowie aktuelle Informationen über die Durchführung dieser Resolution in ihrem jeweiligen Organ vorzulegen;

7. *ersucht* die Hohe Kommissarin, konkrete Empfehlungen zur Durchführung dieser Resolution vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung diesbezüglich einen umfassenden Bericht vorzulegen;

8. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

89. Plenarsitzung
19. Dezember 2011